



G e m e i n d e
Z a n d t

RICHTLINIE

zur Förderung von Stecker-Solaranlagen (Balkonkraftwerke)

in der Gemeinde Zandt

vom 21.11.2024

1. Anwendungsbereich und Zweck

Im Zuge der Energiewende spielt die dezentrale Stromerzeugung durch Photovoltaik eine wichtige Rolle. Durch die Förderrichtlinie für Stecker-Solaranlagen schafft die Gemeinde Zandt deshalb Anreiz, den Solarstromanteil im Gemeindegebiet zu erhöhen bzw. den durch Haushaltsgeräte verursachten Energieverbrauch durch bürgereigene, dezentrale Stromversorgung zu decken. In diesem Zusammenhang soll die Förderung von Stecker-Solaranlagen auch einen lokalen Beitrag zur Bewusstseinsbildung und Akzeptanzsteigerung für erneuerbare Energiequellen leisten. Dies vorausgeschickt beinhaltet die Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen folgende Maßgaben:

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden neue Stecker-Solaranlagen (Balkonkraftwerke) mit einer Anschlussleistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) von bis zu 800 Watt, die an einen Stromkreis im eigenen Haushalt angeschlossen sind, im Sinne der Zweckbestimmung nach Nr. 1.

3. Zuwendungsempfänger

Eine Förderung kann erhalten:

- Gemeindebürger als Eigentümer
- Gemeindebürger als Mieter
- Gemeindevereine als Eigentümer
- Gemeindevereine als Mieter

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Einen Förderantrag kann stellen, wer

- mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Zandt gemeldet ist,
- an seinem Hauptwohnsitz eine Stecker-Solaranlage fertiggestellt hat und
- entweder Eigentümer seines Hauptwohnsitzes ist (z.B. Einfamilienhaus, Eigentumswohnung) oder Mieter seines Hauptwohnsitzes ist und das Einverständnis des Vermieters besteht (z.B. Mehrfamilienhauswohnung).

Dies gilt entsprechend für Vereine.

4.2. Die Förderung wird nur einmalig je Haushalt und Antragsteller gewährt.

4.3. Eine Kombination mit Mitteln anderer Förderprogramme ist nicht zulässig.

4.4. Auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (z.B. Bau- und Denkmalschutzrecht) und technischer Normen (z.B. Netzanschlussnorm VDE-AR-N 4105, DGS-Sicherheitsstandard) wird hingewiesen.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1. Die Förderung wird projektbezogen gewährt und als Prämie ausgezahlt.

5.2. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Stecker-Solaranlagen

- die vor dem 01.01.2025 (Rechnungsdatum) entstanden sind
- mit ganz oder teilweise gebrauchten Komponenten
- an rein gewerblich genutzten Gebäuden (keine Wohnnutzung)

5.3. Die Höhe der Förderung beträgt 25 EUR pro 100 Watt Anschlussleistung (maximal 800 Watt) oder 50 EUR pro 100 Watt Anschlussleistung (maximal 800 Watt) bei Stecker-Solaranlagen „Made in Germany“. Insgesamt werden jedoch höchstens 90% der anrechenbaren Kosten ausgezahlt. Zu den anrechenbaren Kosten gehören die Anschaffungskosten für die PV-Module und den Wechselrichter.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Die Antragformulare können auf der Homepage der Gemeinde Zandt heruntergeladen oder im Rathaus persönlich abgeholt werden.

6.2. Folgende Unterlagen sind für die Förderung erforderlich:

- Förderantragsformular
- Anschaffungsrechnung (Kopie)
- Fotodokumentation (Fassadenansicht, Steckdose, Produktaufkleber mit Hersteller, Seriennummer und ggf. Landeskennzeichnung)
- Anmeldebestätigung Marktstammdatenregister

6.3. Die Antragsunterlagen sind vollständig und prüfbar entweder per Mail (poststelle@gemeinde-zandt.de) oder in Papierform bei der Gemeinde (Rathausplatz 1, 93499 Zandt) einzureichen.

6.4. Ein Antrag wird erst bearbeitet, wenn alle Angaben und geforderten Anlagen bzw. Nachweise vorliegen; Erst dann gilt er als vollständig eingegangen.

6.5. Die Gemeindeverwaltung entscheidet in der Reihenfolge des Antragseinganges nach pflichtgemäßem Ermessen unter der Anwendung dieser Richtlinie über die Förderung.

6.6. Gefördert wird ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.7. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden.

Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Der Förderbescheid soll einen Monat nach Eingang der Antragsunterlagen erlassen werden.

6.8. Die Auszahlung der Prämie erfolgt als Einmalbetrag auf das im Förderantrag angegebene Konto (Überweisung).

6.9. Die geförderte Anlage muss mindestens fünf Jahre im eigenen Haushalt in Betrieb sein.

7. Widerruf

Die bewilligte Prämie kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Stecker-Solaranlage nicht entsprechend der Anforderungen dieser Richtlinie hergestellt oder betrieben worden ist oder der Zuschuss aufgrund von unvollständigen oder unrichtigen Angaben erwirkt wurde.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Zandt, den 21.11.2024

Gemeinde Zandt

H. Laumer

Laumer

Erster Bürgermeister

